



Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

20. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 22. Februar 2024

Nr. 02

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN





AMTLICHER TEIL3

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien und des Ortsbeirates Perwenitz vom 25.01.2024.....3

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 66. Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vom 14.12.20235

8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“6

Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung7

Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung8

Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung9

Bebauungsplan Nr. 18/99 „Fliegersiedlung Nord“ 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf10

Satzung über den Bebauungsplan „Wiesenweg 2. BA“ 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf11

Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“ der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung12

Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich des Kienberger Weges zwischen den Grundstücken Kienberger Weg 21 und Nr. 37“ der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Paaren im Glien13

Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung..14

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 02.02.202415

Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg.....24

NICHTAMTLICHER TEIL26

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung26

Termine der Gewässerschauen 2024 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen und der unteren Wasserbehörde - Landkreis Havelland27

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Paaren im Glien28

Einladung Jagdgenossenschaft Perwenitz28

Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!29

Ausschreibung des Ehrenamtes einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für die Gemeinde Schönwalde-Glien30

Bericht des Bürgermeisters aus der gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien und des Ortsbeirates Perwenitz vom 25.01.2024.....31

Langjährige Blutspenderinnen zeigen außergewöhnlichen Einsatz bei der Absicherung der Patientenversorgung32

Blutspendetermine im Havelland32

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Schönwalde-Glien Der Bürgermeister Berliner Allee 7 14621 Schönwalde-Glien	Telefon: (0 33 22) 24 84-0 Telefax: (0 33 22) 24 84-40 www.schoenwalde-glien.de hauptamt@schoenwalde-glien.de	Redaktion:	Annett Häbler Bodo Oehme
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------	-----------------------------

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus. Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an oeffentlichkeitsarbeit@schoenwalde-glien.de gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.



AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien und des Ortsbeirates Perwenitz vom 25.01.2024

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 237/2023

Beschluss zur Vorstellung der Vorentwürfe für die Sanierung des Gutshauses Perwenitz

Die Gemeindevertretung stimmt der vorgestellten Vorentwurfsplanung zu, unter Vorbehalt der Zustimmung des MBJS. Die Vorentwurfsplanung beinhaltet das Kellergeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss. Ein Ausbau des DG ist nicht vorgesehen.

Die notwendigen Fachplaner, erforderlichen Gutachten und Bauteilöffnungen können nun ausgeschrieben und beauftragt werden.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 001/2024

8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen" und "Schnelle Havel"

Die Gemeindevertretung beschließt die 8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“. Der Bürgermeister wird mit der Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung beauftragt.

(16 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die 8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ finden Sie auf Seite 6.

Beschluss Nr. DR 002/2024

Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2023 der Waldschule Pausin GmbH

Unter Verzicht auf die Beachtung aller nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und sonstiger Vereinbarungen unter Gesellschaftern erforderlichen Form- und Fristbestimmungen der Einberufung und Abhaltung wird eine Gesellschafterversammlung abgehalten und folgender Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Waldschule Pausin GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 26082 P gefasst:

Die HKF Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Sankt Augustin bei Bonn wird zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses 2023 der Waldschule Pausin GmbH gewählt. Die Geschäftsführerin Frau Döring hat unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Eitner.

Beschluss Nr. DR 217/2023

Vergabe der Planungsleistung für die Erweiterung der Küche in der Kita "Sonnenschein"

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Erweiterung der Küche in der Kita „Sonnenschein“ an den wirtschaftlichsten Bieter, das Planungsbüro Aptomplan mit einer Bruttosumme von 28.925,03 €.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 272/2023

Bebauungsplan Nr. 08 "Straße A" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung billigt erneut den Entwurf des Bebauungsplans Nr.08 „Straße A“ 1. Änderung im OT Schönwalde-Siedlung mit Stand Januar 2024 einschließlich der Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen.

(9 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr.08 „Straße A“ finden Sie auf Seite 7.

Beschluss Nr. DR 271/2023

Bebauungsplan Nr. 02 "Nordmärkische" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss -

Die Gemeindevertretung billigt erneut den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ 1. Änderung im OT Schönwalde-Siedlung mit Stand Januar 2024 einschließlich der Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen.

(9 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Die erneute Offenlage des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ finden Sie auf Seite 8.

Beschluss Nr. DR 273/2023

Bebauungsplan Nr. 22 "Fasanensteig" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung - erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung billigt erneut den Entwurf des Bebauungsplans Nr.22 „Fasanensteig“ 1. Änderung im OT Schönwalde-Siedlung mit Stand Januar 2024 einschließlich der Begründung und bestimmt die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen.

(9 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen)

Die erneute Offenlage Bebauungsplans Nr.22 „Fasanensteig“ finden Sie auf Seite 9.

Beschluss Nr. DR 011/2024

Entscheidung zum Umgang mit dem Widerspruch zu den Rügen gegen den Hauptverwaltungsbeamten vom 17.05.2023 (DR 125/2023) entsprechend dem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung werden aufgehoben:

- Beschluss vom 24.01.2023, DR 006/2023,
- Beschluss vom 24.01.2023, DR 009/2023,
- Beschluss vom 24.01.2023, DR 012/2023,
- Beschluss vom 24.01.2023, DR 013/2023,
- Beschluss vom 16.03.2023, DR 006/2023-1,
- Beschluss vom 16.03.2023, DR 009/2023-1,
- Beschluss vom 16.03.2023, DR 012/2023-1,
- Beschluss vom 16.03.2023, DR 013/2023-1.

2. Der beigefügte Entwurf eines Abhilfebescheids zum Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten vom 17.05.2023 wird beschlossen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird beauftragt, den Bescheid unverzüglich zuzustellen.

(Beschluss konnte nicht beschlossen werden, da nicht genügend Gemeindevertreter anwesend waren.)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 189/2023

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten Herrn Bodo Oehme, Beschlussvorlagen gemäß §54 BbgKVerf

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der am 30.08.2023 erstellten Dienstaufsichtsbeschwerde, eingegangen am 11.09.2023 bei der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Beschlussvorlage gemäß § 54 BbgKVerf anzunehmen.

(0 Ja- und 11 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 190/2023

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten Herrn Bodo Oehme, Amtspflichtverletzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der am 30.08.2023 erstellten Dienstaufsichtsbeschwerde, eingegangen am 11.09.2023 bei der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Amtspflichtverletzung.

(0 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 191/2023

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten Herrn Bodo Oehme, Kompetenzüberschreitung - Amtspflichtverletzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der am 08.09.2023 erstellten Dienstaufsichtsbeschwerde, eingegangen am 11.09.2023 bei der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen den Hauptverwaltungsbeamten wegen Kompetenzüberschreitung.

(2 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 192/2023

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Hauptverwaltungsbeamten Herrn Bodo Oehme - fehlende Beantwortung meiner in der Einwohnerfragestunde der 53. Gemeindevertreterversammlung am 16.03.2023 gestellten Fragen

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der am 08.09.2023 erstellten Dienstaufsichtsbeschwerde, eingegangen am 11.09.2023 bei der Verwaltung der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen den Hauptverwaltungsbeamten zur fehlenden Beantwortung meiner in der Einwohnerfragestunde der 53. Gemeindevertreterversammlung am 16.03.2023 gestellten Fragen.

(0 Ja- und 9 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 254/2023

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister Herrn Bodo Oehme wegen nicht Umsetzung der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Eichenallee 1, Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung, Flur 20 Flurstück 4/3

1. Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 04.11.2023, eingegangen am 13.11.2023, gegen den Hauptverwaltungsbeamten als Petition zwar zulässig, aber unbegründet ist.

2. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung lässt den Petenten ein entsprechendes Antwortschreiben unter Verweis auf diesen Beschluss zukommen.

(11 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 240/2023

Konsequenzen aus der Annahme der Petition zur DR 144/2023 - Beschwerde gegen die Hauptverwaltung- öffentliches Interesse (Verweigerung/Herausögern der Herausgabe von Beschlussfassung zum Flächennutzungsplan "Waldfestsetzung" Eichenallee 1)

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Annahme der Petition vom 20.06.2023 „Petitionsantrag Beschwerde gegen die Hauptverwaltung – öffentliches Interesse, in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.08.2023 folgende Konsequenz:

Die Petition ist angenommen. Aufgrund fehlender Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Gemeindetätigkeit, kann eine entsprechende Anweisung an den Hauptverwaltungsbeamten nicht erfolgen.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 220/2023

Beschluss zur Petition P011/2023 - als HINWEIS zur Aufklärung - nach § 16 BbgKVerf - Petitionsrecht: Unterlagen zur Waldfestsetzung Eichenallee 1 in Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition P011/2023 - als Hinweis zur Aufklärung – nach §16BbgKVerf – Petitionsrecht: Unterlagen zur Waldfestsetzung Eichenallee 1 in Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung.

(7 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 6 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 221/2023

Beschluss zur Petition P012/2023 - Beschwerde nach § 16 BbgKVerf - Petitionsrecht, Aussage Aktenaufbewahrungsfristen vom Hauptverwaltungsbeamten Herrn Bodo Oehme

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition P012/2023 - Beschwerde nach § 16 BbgKVerf - Petitionsrecht, Aussage Aktenaufbewahrungsfristen vom Hauptverwaltungsbeamten Herrn Bodo Oehme.

(7 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 225/2023

Beschluss zur Petition P013/2023 - Beschwerde an die Gemeindevertretung gem. Petitionsrecht §16 der BbgKVerf hier: Hauptverwaltungsbeamter verletzt seine Neutralität gegenüber politischen Parteien

Die Gemeindevertretung beschließt, die Annahme der Petition P 013/2023: „Zu entscheiden ist ob die Aussage vom Hauptverwaltungsbeamten in der E-



Mail vom 03.10.2023, auf Grund seiner Position und als Hauptverwaltungsbeamter, beamtenrechtliche in Ordnung ist.“

(1 Ja- und 12 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)
Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. haben folgende Mitglieder der Gemeindevertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Dr. Krieg-Oehme und Herr Oehme.

Beschluss Nr. DR 227/2023

Beschluss zur Petition P014/2023 - Hinweis an die Gemeindevertretung gem. Petitionsrecht §16 der BbgKVerf
hier: **Zu entscheiden ist, ob die vom Petenten gemachten Hinweise aus den Aussagen der Anwaltskanzlei ZENK vom 04.08.2023 (Anlage 1) nun bei der Behandlung in den Sitzungen im Hauptausschuss und in der Gemeindevertretung nun Berücksichtigung finden.**

Die Gemeindevertretung beschließt, die Annahme der Petition P014/2023:
„Zu entscheiden ist ob die vom mir gemachten Hinweise aus den Aussagen der Anwaltskanzlei ZENK vom 04.08.2023 (Anlage 1) nun bei der Behandlung in den Sitzungen im Hauptausschuss und in der Gemeindevertretung nun Berücksichtigung finden.

(8 Ja- und 7 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 247/2023

Beschluss zum Petitionsantrag P015/2023 - Petition als HINWEIS zur Aufklärung nach § 16 BbgKVerf Petitionsrecht
hier: **Entschädigungsforderung durch Enteignung, Eichenallee 1 in 14621 Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition P015/2023 - Petition als HINWEIS zur Aufklärung nach § 16 BbgKVerf Petitionsrecht hier: Das ist ein Antrag auf Entschädigungsforderung durch Enteignung, Eichenallee 1 in 14621 Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Siedlung, den die Verwaltung vornimmt.

(4 Ja- und 12 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 228/2023

Beschluss zur Petition P016/2023 - Beschwerde an die Gemeindevertretung gem. Petitionsrecht §16 der BbgKVerf
hier: **Einwohnerfragen aus der 58. Gemeindevertreterversammlung werden nicht beantwortet.**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition P016/2023:
„Zu entscheiden ist ob das verbriefte Recht aus der BbgKVerf von der Verwaltung zur Beantwortung der Fragen ignoriert werden darf.“

(0 Ja- und 14 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 249/2023

Beschluss zum Petitionsantrag P017/2023 - gem. Petitionsrecht § 16 der BbgKVerf
hier: **Datenschutz in der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition P017/2023:
„Ob für die gegenwärtige Wahlperiode derartige Rechenschaftsberichte für die Gemeinde Schönwalde-Glien vorliegen und ob diese veröffentlicht worden sind.“

(0 Ja- und 15 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 250/2023

Beschluss zum Petitionsantrag P018/2023, P019/2023 und P020/2023 - Beschwerde an die Gemeindevertretung gem. Petitionsrecht § 16 der BbgKVerf
hier: **Petition vom 24.10.2023 wurde nicht in die nachfolgende Tagesordnung der Hauptausschusssitzung am 07.11.2023 eingestellt**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petitionen P 018/2023, P 019/2023 und P 020/2023:

„Zu entscheiden ist ob die Petitionen vom 24.10.2023 „Hauptverwaltungsbeamter verletzt seine Neutralität gegenüber politischen Parteien“

„Petitionen werden nicht nach dem vorliegenden Hinweisen der Anwaltskanzlei ZENK (Fachanwalt für Verwaltungsrecht vom 04.08.2023 behandelt“

Einwohnerfragen aus der 58. Gemeindevertreterversammlung werden nicht beantwortet“

in der nachfolgenden Tagesordnung der Hauptausschuss-Sitzung am 07.11.2023 hätte aufgenommen werden müssen.“

(1 Ja- und 15 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. DR 248/2023

Beschluss zur Petition P021/2023 - Beschwerde an die Gemeindevertretung gem. Petitionsrecht § 16 BbgKVerf
hier: **Wer ist schuld am Abbruch der 59. Gemeindevertreterversammlung am 17.08.2023 und trägt die angefallenen Kosten?**

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme der Petition P021/2023:

„Zu klären und dann zu entscheiden ist:

- Wer hat den Abbruch der 59. Gemeindevertreterversammlung am 17.08.2023 zu verantworten?
- Wer trägt die angefallenen Kosten dieses Abbruchs?
- Sind die Gemeindevertreter über den Vorgang meiner Beanstandung und Anfrage informiert worden?“

(1 Ja- und 11 Nein-Stimmen, 4 Stimmenthaltungen)

- ENDE DER SITZUNG -

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse der 66. Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vom 14.12.2023

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. DR 261/2023

Bebauungsplan Nr. 03 "Havelländische" 1. Änderung, OT Schönwalde-Siedlung – Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung in der Satzungsfassung Dezember 2023, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen einschließlich der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich besteht aus den folgenden Flurstücken in der Gemarkung Schönwalde:

- Flur 18: Flurstücke 210 – 212, 214 – 235, 238, 239;
- Flur 19: Flurstücke 1 - 8, 9, (tlw.), 12, 13, 14/1, 14/2, 15 - 37, 38, 39 - 59, 61 - 76, 78 - 84, 86 - 116, 118 - 120, 122 - 201, 680 - 683, 687, 688 - 690;
- Flur 21: Flurstücke 1 – 7, 172 – 207, 216, 217, 220, 222, 223, 231 (tlw.), 232 – 234.

Aufgrund des § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) wird mit Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung erlassen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die Satzung über den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung in Kraft.

(7 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr.03 „Havelländische“ finden Sie auf Seite 14.

- ENDE DER SITZUNG -

8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in ihrer Sitzung am 25.01.2024 zur Drucksachen-Nr.: DR 01/2024 folgende

8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“

§ 5 Umlagesatz Buchstabe a) wird geändert gefasst wie folgt:

„a) für den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ ab dem 01.01.2024 zu den Vorteilsgebietstypen

Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003597 €/qm
Landwirtschaft	0,001798 €/qm
Waldflächen	0,000899 €/qm“

§ 5 Umlagesatz Buchstabe c) wird geändert gefasst wie folgt:

„c) Es werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,49 € pro Bescheid festgesetzt.“

§ 6 Kleinbeträge wird geändert gefasst wie folgt:

Umlagebeiträge bis zu 3,50 € werden nicht erhoben.

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“ und „Schnelle Havel“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 30.01.2024

Gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 unter der Drucksache DR 077/2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 5: Flurstücke 1 – 12, 15, 38, 41 – 47, 49 – 79, 325 – 328, 331 – 335, 364 – 367, 371, 372, 286 in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 25.01.2024 wurde unter der Drucksache DR 272/2023 die 1. Änderung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 08 „Straße A“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 01.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

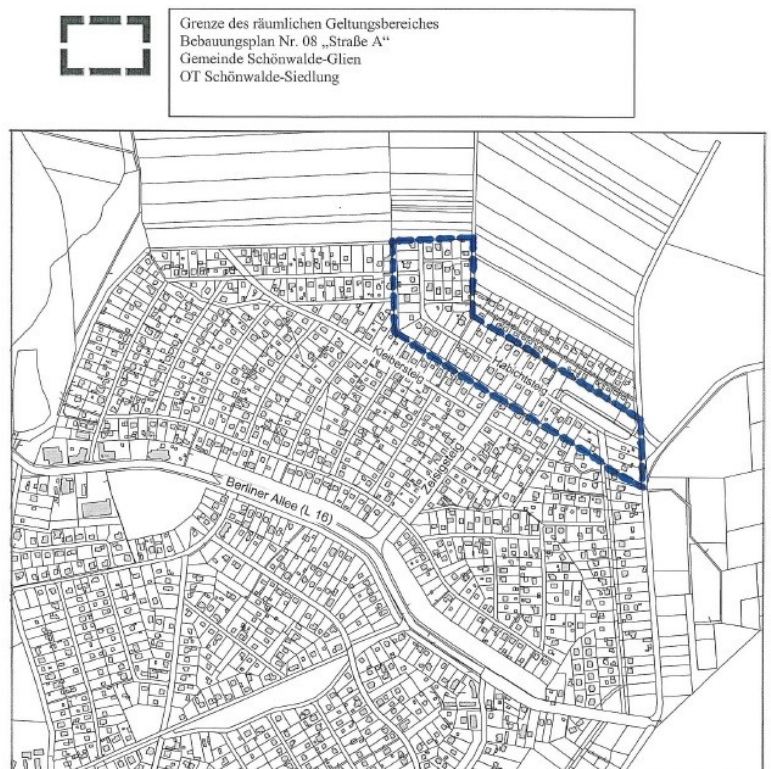
Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Wirtschaft/ Bebauungspläne/ Offenlagen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 1. Februar 2024

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 unter der Drucksache DR 075/2023 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke:

677, 678/1; Flur 19,

8 - 39, 42 - 110, 113 - 171, 210 - 215, 218, 219, 221, 224 - 230, 235, 235/40; der Flur 21,

1-41; der Flur 22,

1 - 7, 9 - 20, 23 - 28, 30 - 34, 35/1, 35/2, 41, 42/1, 42/2, 43 - 49, 53 - 66, 69 - 76, 77/1, 77/2, 78/2, 90 - 95, 98 - 106, 109 - 139, 141 - 148, 149/1, 149/2, 150, 151, 153, 154 (tlw.), 156/1, 156/2, 157, 158, 159 (tlw.), 160 - 162, 163 (tlw.), 164 (tlw.), 165 - 170, 172, 173/50, 174/ 89, 175/21, 176, 177, 178/81, 182 - 184, 186, 188, 189 - 191, 194, 195; der Flur 23, in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 25.01.2024 wurde unter der Drucksache DR 271/2024 die 1. Änderung erneut gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02 „Nordmärkische“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 01.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

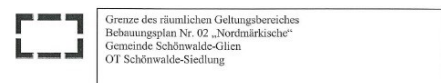
Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Wirtschaft/ Bebauungspläne/ Offenlagen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 1. Februar 2024

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister





Erneute Offenlage der 1. Änderung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat in ihrer Sitzung am 16.03.2023 unter der Drucksache DR 078/2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke Flur 5: Flurstücke 219/1 (tlw.), 220/23, 220/24, 220/30, 220/41, 220/42, 220/43, 220/44, 267, 268, 270 – 274, 276 –284, 287, 288, 290 – 297, 299 – 324, 336 – 361, 363, 368 – 370, 373, 374, 376 in der Gemarkung Schönwalde (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches).

In der Sitzung am 25.01.2024 wurde unter der Drucksache DR 273/2023 die 1. Änderung erneut gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB bestimmt.

Die Planänderung erfolgt gemäß § 13 BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ in vereinfachten Verfahren. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Fasanensteig“ einschließlich der Begründung werden hiermit für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Folgende Planunterlagen liegen zur Einsichtnahme bereit:

- Planzeichnung
- Begründung

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Die Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 01.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024** öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.17, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)	

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind.

Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen können schriftlich, auch elektronisch oder durch Fax oder in sonstiger Weise, oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der oben angegebenen Dienststelle abgegeben werden. Gemäß § 3 (1) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de (Wirtschaft/ Bebauungspläne/ Offenlagen) einsehbar.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schönwalde-Glien, den 01. Februar 2024

(Siegel)

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 18/99 „Fliegersiedlung Nord“ 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 20.07.2023 unter der Drucksache Nr. 113 / 2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 18/99 „Fliegersiedlung Nord“ 1. Änderung für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Dorf, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, der Ergänzung zur Ursprungsbebauungsplanbegründung für das ca. 11,6 ha große Gemeindegebiet wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18/99 „Fliegersiedlung Nord“ 1. Änderung ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde - Glien, während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auch die DIN Norm 18005 kann von jedermann zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden. Sie gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18/99 "Fliegersiedlung Nord" 1. Änderung. Es besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Norm zu nehmen und weitere Informationen zu erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 7. Februar 2024

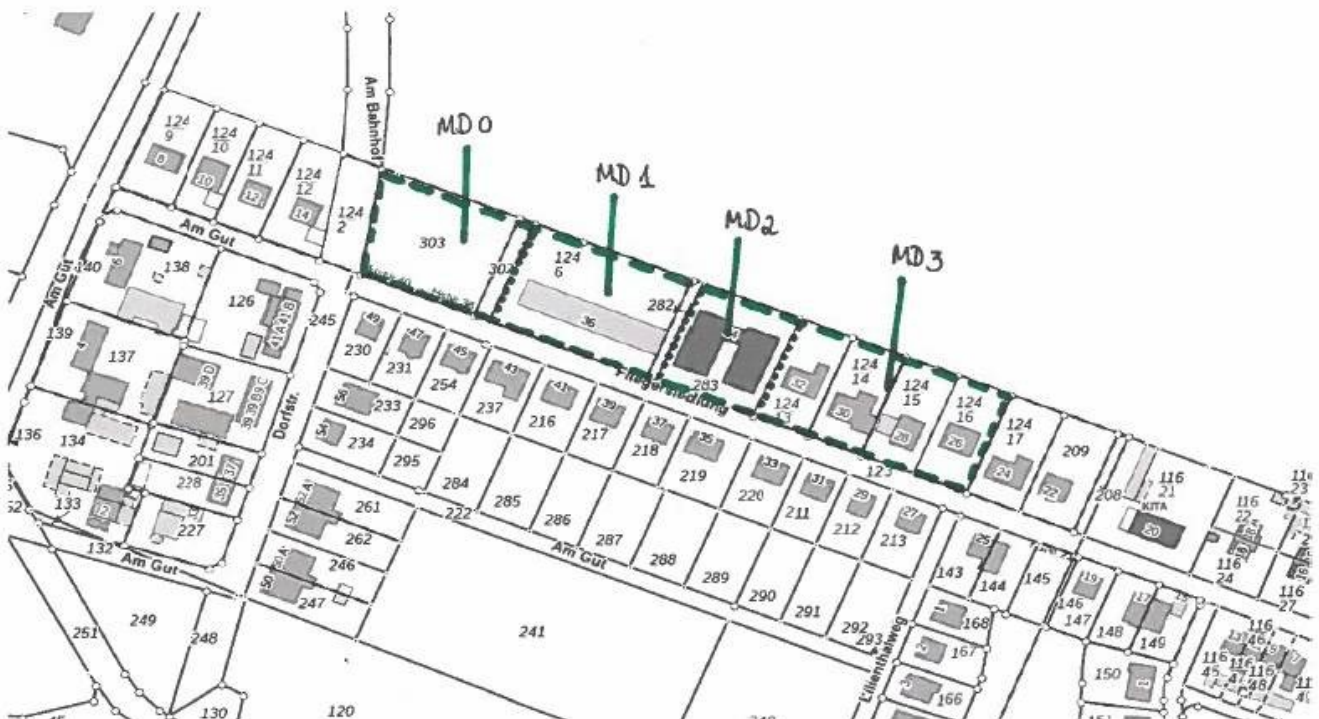
(Dienstsiegel)

gez.

Bodo Oehme, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 18/99 „Fliegersiedlung Nord“
Gemeinde Schönwalde-Glien OT Schönwalde-Dorf





Satzung über den Bebauungsplan „Wiesenweg 2. BA“ 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.12.2021 unter der Drucksache Nr. 198/2021 beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Wiesenweg 2. BA“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Dorf für das ca. 4,9 ha große Gebiet mit den Flurstücken 250, 386 (tlw.), 392, 393, 394, 395, 396 und 406 der Flur 1 der Gemarkung Schönwalde, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Wiesenweg 2. BA“, 1. Änderung incl. Planwerk und Begründung (in der Satzungsfassung November 2021) tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan ab diesem Tag im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Zimmer 2.15, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien während der Dienststunden

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 (ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend ist der Bebauungsplan einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Internet der Gemeinde Schönwalde-Glien über www.schoenwalde-glien.de

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde-Glien geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

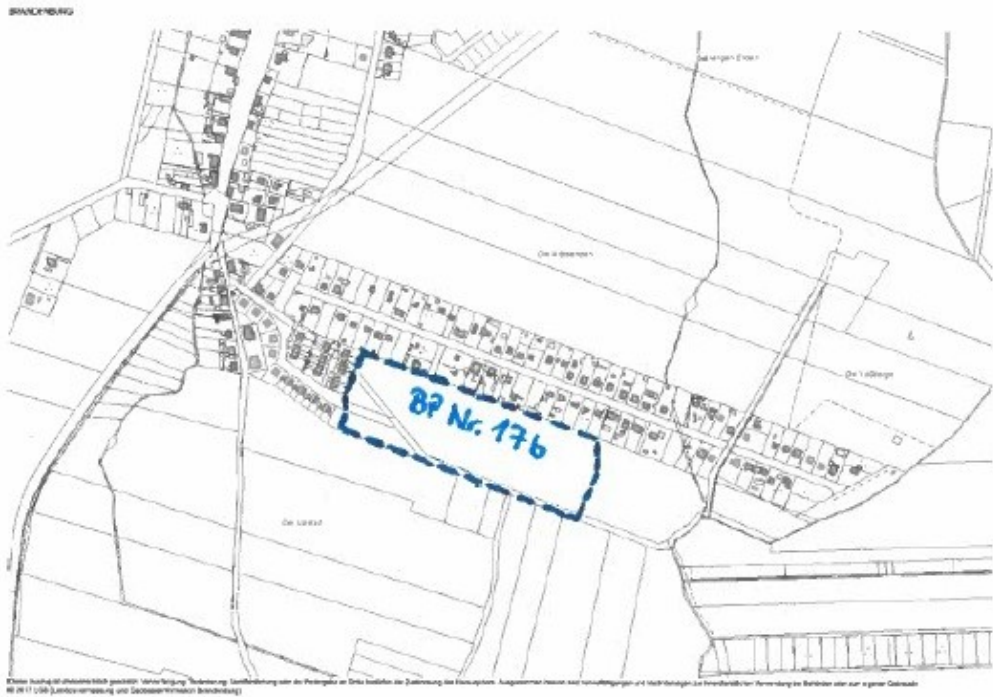
Schönwalde-Glien, den 7. Feb. 2024

(Dienstsiegel)

gez.
 Bodo Oehme, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Bebauungsplan Nr. 17b „Wiesenweg 2. BA“
 Gemeinde Schönwalde-Glien
 OT Schönwalde-Dorf



Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“ der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 21.03.1996 unter der Drucksache Nr. 40 / 96 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“ für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, für das ca. 55,1 ha große Gemeindegebiet wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“ ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde - Glien, während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr),

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auch die DIN Norm 4109 kann von jedermann zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden. Sie gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06 "In den Steigen". Es besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Norm zu nehmen und weitere Informationen zu erhalten.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 7. Feb. 2024

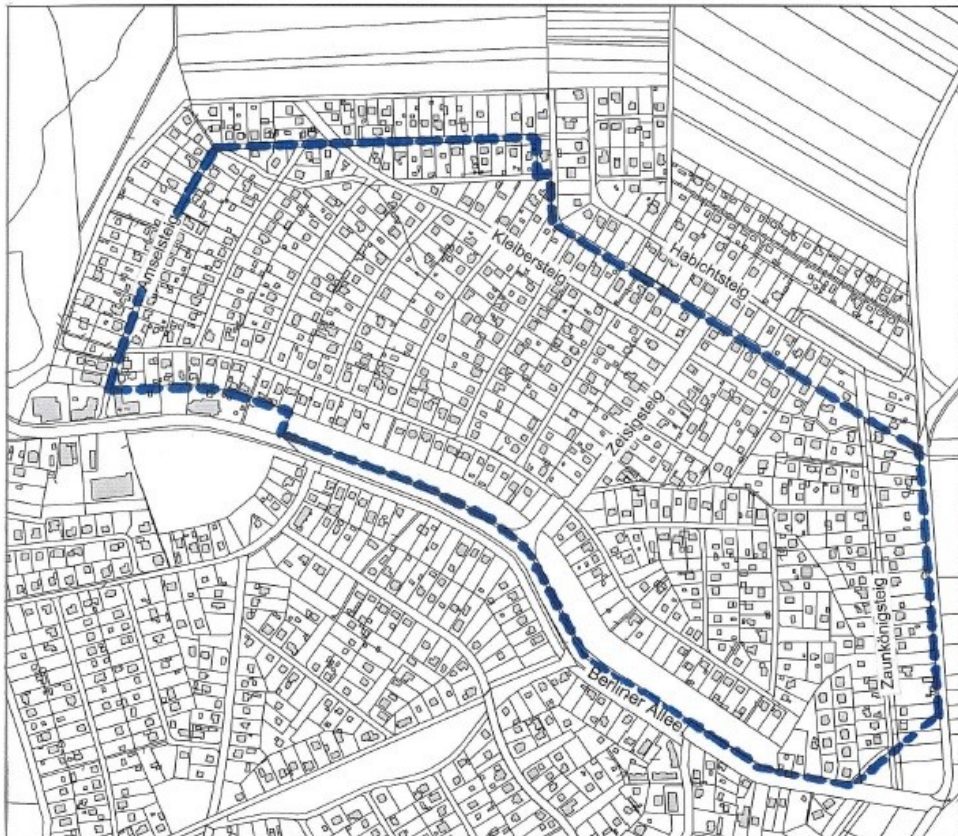
(Dienstsiegel)

gez.

Bodo Oehme, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 06 „In den Steigen“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich des Kienberger Weges zwischen den Grundstücken Kienberger Weg 21 und Nr. 37“ der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Paaren im Glien

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 09.12.2021 unter der Drucksache Nr. 158 / 2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich des Kienberger Weges zwischen den Grundstücken Kienberger Weg 21 und Nr. 37“ für das Gebiet in der Ortslage Paaren im Glien, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) für das ca. 0,85 ha große Gemeindegebiet wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit erneut bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan „Wohnbebauung nördlich des Kienberger Weges zwischen den Grundstücken Kienberger Weg 21 und Nr. 37“ ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde - Glien, während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
 Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr),

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

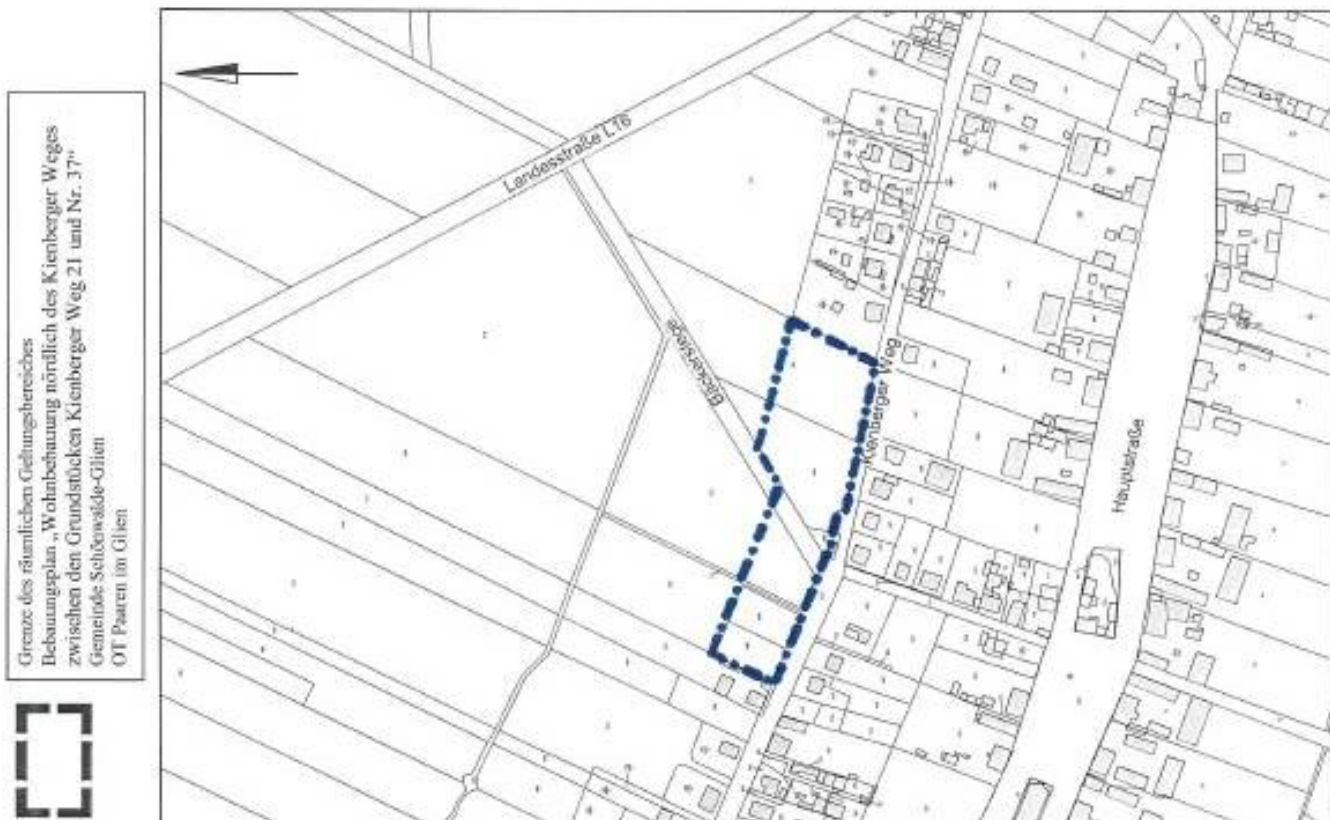
Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan „Am Eichholz“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 7. Feb. 2024

(Dienstsiegel)

gez.
 Bodo Oehme, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung der Gemeinde Schönwalde–Glien für den Ortsteil Schönwalde-Siedlung

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Sitzung am 14.12.2023 unter der Drucksache Nr. 261 / 2023 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung für das Gebiet in der Ortslage Schönwalde-Siedlung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“ 1. Änderung ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde - Glien, während folgender Zeiten:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr),

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 2. Januar 2024

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 03 „Havelländische“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Schönwalde-Siedlung





Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 02.02.2024

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Grünefeld,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Paaren im Glien,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Pausin,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Perwenitz,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Dorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Siedlung,
 - des Ortsbeirats des Ortsteils Wansdorf

am 09. Juni 2024

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 08.12.2023 (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.01.2024, 20. Jahrgang Nr. 01), die unter Buchstabe C - H, Nummer 3 Satz 1, Fehler enthielt.

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Grünefeld,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Paaren im Glien,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Pausin,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Perwenitz,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Dorf,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönwalde-Siedlung,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Wansdorf

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Hauptwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schönwalde-Glien** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens bis zum Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen. Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet** zur Wahl stehen.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
 - als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten
 - als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens insgesamt **33 Bewerbende** enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender**

- 7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.



7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Havelland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Havelland oder in der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien

Meldestelle (Zimmer 1.18 und 1.19), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien) spätestens bis**

Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schönwalde-Glien, Meldestelle (Zimmer 1.18 und 1.19), Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.



- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos. 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **08.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Grünefeld ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Grünefeld wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, **sind mindestens 3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Grünefeld durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Grünefeld vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Paaren im Glien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Paaren im Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Paaren im Glien durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Paaren im Glien vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

D. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Pausin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Pausin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Pausin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Pausin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Pausin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.



E. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß: ¹⁾

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Perwenitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Perwenitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Perwenitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Perwenitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

F. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils *Schönwalde-Dorf* mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönwalde-Dorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schönwalde-Dorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Dorf durch mindestens ein Mitglied

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schönwalde-Dorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

G. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung mit folgenden Maßgaben sinngemäß: ¹⁾

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schönwalde-Siedlung ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schönwalde-Siedlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Schönwalde-Siedlung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

H. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4 Bewerbende** enthalten. § 89 Abs.2 BbgKWahlG
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wansdorf ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.



5. Die in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wansdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schönwalde-Glien wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die **am 21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wansdorf durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wansdorf vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. ³⁾ Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.9 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Die Wahlleiterin für die Gemeinde Schönwalde-Glien
Frau Cindy Hein

Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 11. Sitzung am 5. Dezember 2023 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Siebente Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 24. Mai 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nummer 20, Seite 494), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
- 2
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Märkische Heide
29. Gemeinde Michendorf
30. Gemeinde Mühlenbecker Land
31. Gemeinde Nuthetal
32. Gemeinde Oberkrämer
33. Gemeinde Panketal
34. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
35. Gemeinde Schipkau
36. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
37. Gemeinde Schönwalde-Glien
38. Gemeinde Schorfheide
39. Gemeinde Schwielowsee
40. Gemeinde Tauche
41. Gemeinde Uckerland
42. Gemeinde Waltersdorf
43. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
44. Gemeinde Wustermark
45. Gemeinde Zeuthen
46. Landeshauptstadt Potsdam
47. Landkreis Oberhavel
48. Stadt Altlandsberg
49. Stadt Angermünde
50. Stadt Bad Belzig



51. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
52. Stadt Beelitz
53. Stadt Bernau bei Berlin
54. Stadt Brandenburg an der Havel
55. Stadt Cottbus/Chóšebuz
56. Stadt Doberlug-Kirchhain
57. Stadt Eisenhüttenstadt
58. Stadt Falkensee
59. Stadt Friedland
60. Stadt Fürstenberg/Havel
61. Stadt Großräschen
62. Stadt Guben
63. Stadt Hohen Neuendorf
64. Stadt Ketzin Havel
65. Stadt Königs Wusterhausen
66. Stadt Kremmen
67. Stadt Kyritz
68. Stadt Lauchhammer
69. Stadt Luckenwalde
70. Stadt Ludwigsfelde
71. Stadt Mittenwalde
72. Stadt Nauen
73. Stadt Neuruppin
74. Stadt Oranienburg
75. Stadt Premnitz
76. Stadt Pritzwalk
77. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
78. Stadt Sonnewalde
79. Stadt Spremberg/Grodtk
80. Stadt Strausberg
81. Stadt Teltow
82. Stadt Velten
83. Stadt Vetschau/Spreewald
84. Stadt Werder (Havel)
85. Stadt Werneuchen
86. Stadt Wittenberge
87. Stadt Wittstock/Dosse
88. Stadt Zossen
89. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
90. Verbandsgemeinde Liebenwerda
91. Zweckverband Bauhof TKS."

4

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, den 14.02.2024

Oliver Bölke
Verbandsleitung

Ende amtlicher Teil

NICHTAMTLICHER TEIL

Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung

Der Wasser- und Bodenverband (WBV) „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen unterhält rund 2100 km Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet.

Eine wesentliche Aufgabe des WBV ist die Erhaltung des Gewässerbettes zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Die dafür notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Gewässern werden in der Regel mit mobiler Maschinenteknik ausgeführt. Dafür benötigt der Verband einen ausreichend breiten Unterhaltungstreifen am Gewässer. Gemäß § 41 WHG-Wasserhaushaltsgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundeigentümer und -nutzer, die Uferbereiche so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Unterhaltungstreifen unterliegt daher gemäß § 87 BbgWG – Brandenburgisches Wassergesetz der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde.

Speziell in Siedlungsgebieten müssen viele Gräben entweder manuell oder mit erheblichem technischem Mehraufwand unterhalten werden, weil bauliche Anlagen am Gewässer (wie z.B. Einfriedungen und Gebäude) sowie Nutzungen im Uferbereich (z.B. Anpflanzungen) die Befahrung mit mobiler Unterhaltungstechnik nicht zulassen. Dadurch erhöhen sich die Unterhaltungskosten erheblich.

Der WBV ist gesetzlich verpflichtet, sich diesen Mehraufwand vom Verursacher ersetzen zu lassen.

In § 85 Brandenburgisches Wassergesetz heißt es dazu:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung), so hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen. ...“

„(2) Die Erhebung der Mehrkosten erfolgt durch Leistungsbescheid. Hiergegen erhobene Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der Wasser- und Bodenverband Nauen wird aus diesem Grund die Erhebung der Mehrkosten für das Jahr 2023 durchführen. Jeder Anlieger eines Gewässerabschnittes, der im betreffenden Jahr aufgrund störender Anlagen am Gewässer oder Nutzungen im Uferbereich nur manuell zu bearbeiten war, wird im Laufe des Jahres einen entsprechenden Leistungsbescheid erhalten.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Länge der erschwerenden Anlage oder Nutzung im Uferbereich multipliziert mit dem für das Jahr 2023 ermittelten Mehrkostensatz je Meter.

Die Länge wird aus dem geografischen Informationssystem (GIS) des Verbandes digital ermittelt.

Der Mehrkostensatz errechnet sich aus der Differenz zwischen den jährlichen Kosten, der maschinellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter und den jährlichen Kosten der manuellen Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung je Meter.

gez. Hacke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „GHHK–HK–HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819-00
Fax. (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de



Öffentliche Bekanntmachung

Termine der Gewässerschaun 2024 des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK-HK-HS“ Nauen und der unteren Wasserbehörde - Landkreis Havelland

Gemäß § 6 der Neufassung der Satzung vom 17.08.2018, zuletzt geändert am 20.12.2023, und auf Grundlage des § 111 Brandenburgisches Wassergesetz, führen der Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“ Nauen und die untere Wasserbehörde des Landkreises Havelland in der Zeit vom 04.03.2024 bis 26.03.2024 die diesjährigen Gewässerschaun untergliedert nach Schaubezirken durch. Die Schauen sind öffentlich.

Die Gewässerschaun für die Schaubereiche der Gemeinde Schönwalde-Glien einschließlich deren Ortsteile (Grünefeld, Paaren-Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde und Wansdorf) finden unter Leitung von Herrn Müller (Vorstandsmitglied des WBV) statt:

Termin: Dienstag, 12.03.2024 um 08:00 Uhr
Treffpunkt: Gemeinde Schönwalde-Glien
Gemeindsaal, 1. OG (neben dem Rathaus)
Berliner Allee 3
14621 Schönwalde-Glien

Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer geschaut sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03321/828 19 00 oder in der Geschäftsstelle des Verbandes.

Alle Termine zu den Gewässerschaun 2024 finden Sie auch im Ablaufplan auf unserer Internetseite unter www.wbv-nauen.de.

P. Hacke
Geschäftsführer

Wasser- und Bodenverband „GHHK-HK-HS“
Am Schlangenhorst 23, 14641 Nauen
Tel. (03321) 82819-00
Fax. (03321) 82819-29
E-Mail: info@wbv-nauen.de



Jagdgenossenschaft Paaren im Glien

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Paaren im Glien

Hiermit lade ich alle Eigentümer landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aller übrigen Flächen, die Bestandteil des Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Paaren im Glien sind, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

Freitag, 22.03.2024

um 18 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Paaren,
Hauptstraße 37, 14621 Schönwalde Glien, OT Paaren

herzlich ein.

Tagesordnung.

- Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Anwesenheit der Mitglieder sowie Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Finanzbericht des Kassenführers 23/24,
- Prüfbericht des Kassenprüfers 23/24,
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers 23/24
- Bericht der Jäger
- Abstimmung zum Ausscheiden eines von drei Pächtern und dessen Ersatzbestellung
- Verschiedenes

Paaren im Glien, 01.02.2024

Stephan Otten

Vorstand der Jagdgenossenschaft Paaren im Glien

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Abendessen gereicht

Einladung Jagdgenossenschaft Perwenitz

Die Jagdgenossenschaft Perwenitz lädt alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Gemarkung Perwenitz am **21.03.2024 um 18:00 Uhr** im Gemeinderaum (Gutshaus Perwenitz) zu einer Vollversammlung ein.

Mitzubringen sind Unterlagen der Eigentumsverhältnisse und bei Vertretung eine gültige Vollmacht.

Themen:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Kassenführers
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Beschlussfassung



Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!

Mehrere ehrenamtlich tätige Bodenschätzer werden zur Verstärkung des landwirtschaftlichen Berufsstandes im Schätzungsausschuss des Finanzamtes Nauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gesucht. Der Einsatz erfolgt vorrangig im **Landkreis Havelland**.

Aufgabenschwerpunkte:

Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag, die landwirtschaftlich nutzbaren Böden flächendeckend zu beschreiben und zu bonitieren. Dazu werden die Ertragsbedingungen wie Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima- und Wasserverhältnisse im Gelände erfasst und die Ertragsfähigkeit der Böden festgestellt.

Die gewonnenen Daten stellen eine bundeseinheitliche Grundlage für die Besteuerung dar, werden aber auch für nichtsteuerliche Zwecke wie zur Flurbereinigung, zur Erstellung von Bodenübersichtskarten, Bodenfunktionskarten und Bodeninformationssystemen genutzt.

Anforderungsprofil:

- Fähigkeit körperlich zu arbeiten (Bsp.: Aufgrabungsarbeiten, Bohrstockeinschlagen) und mehrere Stunden über unebene Äcker und Weiden zu laufen
- Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der Landwirtschaft und Bodenkunde durch eine Ausbildung oder Beruf als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler oder ähnliche
- Interesse an einer Tätigkeit im Außendienst nach Absprache, vorrangig im Frühjahr und Herbst (ca. 1 Mal wöchentlich)
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft den eigenen PKW im Außendienst zu nutzen

Bewertung:

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird entschädigt mit 9,50 € bis 11,50 € je volle Stunde Abwesenheit vom Heimatsort. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung richtet sich nach dem Kenntnisstand. Zusätzlich erhalten Bodenschätzer Tagegeld (14,- €) und Wegstreckenentschädigung (0,30 €/km) nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Entschädigung wird steuerfrei ausgezahlt. Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch die landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Nauen.

Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte im Finanzamt Nauen bei Frau Claudia Vincenz unter **Telefon 03321/412-667** oder **E-Mail: claudia.vincenz@fa.brandenburg.de**.

Hinweis zu Datenverarbeitung/Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Mit der Abgabe der Bewerbung willigen Bewerber/innen (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf Einwilligung ist jederzeit möglich. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden.



Ausschreibung des Ehrenamtes einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Kindes- und familienfreundlich
Schönwalde-Glien



Ausschreibung des Ehrenamtes einer Schiedsperson und einer stellv. Schiedsperson für die Gemeinde Schönwalde-Glien

Für die Besetzung der Schiedsstelle (Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson) der Gemeinde Schönwalde-Glien zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir Interessenten.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleichs zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Für die Besetzung der Schiedsstelle der Gemeinde Schönwalde-Glien suchen wir geeignete Personen, die ehrenamtlich als Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson im Gemeindegebiet Schönwalde-Glien tätig sein möchten:

- Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und sie muss das Wahlrecht besitzen.
- In das Amt soll nicht berufen werden,
 - wer nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 - wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.
- Die Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt und vom Amtsgerichtsdirektor berufen.

Bürgerinnen und Bürger (m/w/d) der Gemeinde Schönwalde-Glien, die Interesse an einer Aufnahme des Ehrenamtes als Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson haben, richten ihre Bewerbung, vorzugsweise digital als eine PDF-Datei, bis zum 30.04.2024 an:

bewerbung@schoenwalde-glien.de



Bericht des Bürgermeisters aus der gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien und des Ortsbeirates Perwenitz vom 25.01.2024

Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

- Am 24. Januar erhielt die Verwaltung das Schreiben des Amtsgerichtsdirektors aus Nauen zur Abberufung des stellv. Schiedsmannes und wurde um Stellungnahme gebeten. Da derjenige ab dem 1.3.2024 nicht mehr in Schönwalde-Glien wohnt, werden sie dem zustimmen.
- Wir haben für die Anpassung des §3, Vereinbarung über die Lieferung und Abnahme von Fäkalien vom 03/28 Mai 2002 zum 01. Januar 2024, eine Einleitgebühr in Höhe von 2,29 EUR. Diese ist um 4 Cent leicht gestiegen.
- Wir sind in der haushaltslosen Zeit. Frau Liesegang wird nachher darauf eingehen, damit wir aus der haushaltslosen Zeit rauskommen und wir unsere Aufgaben erfüllen können. Dafür wäre die Zustimmung heute von Wichtigkeit.
- Wir hatten die Gemeindevertreter und Fraktionen darum gebeten, mitzuteilen, was sie gerne haben möchten, um die Präzisierung der Erschließung und des städtebaulichen Vertrags zur Wohn- und Mischnutzung Erlenbruch, Bebauungsplan Nr. 14 zu formulieren. Zwei Stellungnahmen haben wir bekommen. Damit müssten wir mal weiterkommen, damit wir dieses Verfahren auch abschließen können.
- Aufgrund der Aufgrabungen für die Verlegung von Telekommunikationsnetzen mit Glasfaser haben wir einige Probleme, gegenwärtig werden nur Leerrohre verlegt, Anschlüsse haben wir alle noch nicht bekommen. Aber die Firmen sind recht aktiv.
- Vom Bauamt habe ich eine teilweise Zurücknahme der Überlastungsanzeige bekommen. In den Bereichen Hochbau und Bauleitplanung kann die Überlastungsanzeige gegenwärtig zurückgenommen werden.
- Wir haben einen Antrag bekommen zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Eichenallee 1 in der Siedlung. Dieser würde dann über den Ortsbeirat zur Gemeindevertretung weitergereicht werden.
- Wir suchen dringend Wahlhelfer für die anstehenden Wahlen.
- 26. Mai 2024 sind Landratswahlen
- 09 Juni 2024 Europawahl, Kommunalwahl und mögliche Stichwahlen zur Landratswahl
- 22. September ist noch eine Wahl und sie suchen händeringend Wahlhelfer. Es wäre schön, wenn hier viele Wahlhelfer dabei sind und helfen. Der 09. Juni 2024 wird ein Wahlmarathon.
- Wir haben ein Problem mit dem Bürgerhaushalt. Leider können wir diesen nicht online stellen, weil die Sachbearbeiterin erkrankt ist. Ich hoffe, dass sie noch bis zum Ende des Monats wiederkommt, dann hätten wir eine kleine Verschiebung und müssten im Februar mit einer Verlängerung der Antragsfrist in der Satzung zur Beschlussfassung kommen, weil wir bis zum 30. April 2024 die ganzen Anträge haben wollen.
- Am 12. Februar 2024 wollen wir eine Sitzung der Fraktionsvorsitzenden zur weiteren Vorgehensweise zum Gewerbegebiet Perwenitz II und zum Erlenbruch durchführen. Ich werde auch daran teilnehmen.
- Wir hatten eine sehr schöne Veranstaltung mit den Vorständen der Vereine und sind dabei, einen Terminkalender, wieder quartalsweise, zu erstellen. Ich bitte daher um Information, wenn sich Termine verschieben, damit diese dann aus dem virtuellen Kalender genommen werden können.

Deutsches Rotes Kreuz

Langjährige Blutspenderinnen zeigen außergewöhnlichen Einsatz bei der Absicherung der Patientenversorgung

Es gibt immer Blutspenderinnen und -spender, die in ihrem Leben eine sehr hohe Anzahl von Spenden erreichen. Bei einem relativen Gleichgewicht von Männern und Frauen bei der Blutspende sind es jedoch überwiegend Männer, die vom DRK regelmäßig für 125, 150 oder noch mehr Spenden ausgezeichnet werden. Frauen können nicht in demselben Zeitraum wie Männer sehr hohe Spendenanzahlen erreichen, denn die maximal zugelassene Spendenanzahl liegt für Frauen bei vier Blutspenden innerhalb von 365 Tagen. Männer können bis zu sechs Spenden in 365 Tagen leisten.

Nach einer Geburt ohne Komplikationen ist das Blutspenden frühestens nach sechs Monaten wieder erlaubt. Auch während der Stillzeit kann eine junge Mutter nicht Blut spenden. Frauen haben in der Regel ein etwas geringeres Blutvolumen als Männer (durchschnittliches Blutvolumen eines Erwachsenen: ca. 4,5 - 6 Liter). Biologisch bedingt besteht bei Frauen auch aufgrund der Menstruationsblutung ein höheres Risiko für einen Eisenmangel. Aus diesem Grund liegt bei Frauen tendenziell öfter der Fall vor, dass sie aufgrund eines zu niedrigen Hämoglobinwertes zeitlich befristet von der Blutspende zurückgestellt werden müssen.

Eine der Frauen, die es mit außergewöhnlichem Engagement geschafft haben, ein hohes Spendejubiläum zu feiern, ist Gabriele Holpert. Die 71-Jährige leistete im vergangenen Jahr ihre 125. Blutspende und weiß wie wichtig ihr uneigennütziger Einsatz ist. „Wenn ich selbst einmal Blut brauchen sollte, möchte ich doch auch, dass genügend da ist. Dafür muss man selbst etwas tun. Außerdem weiß ich, dass ich auch viele Krebspatienten damit unterstützen kann.“

Am 4. Februar ist Weltkrebstag. Wer Blut spendet, hilft Patienten, die oftmals im Rahmen ihrer Therapie regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg auf Präparate aus Spenderblut angewiesen sind.

Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist außerdem im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: <https://www.blutspende.de/magazin>

Blutspendetermine im Havelland

Mi., 28.02.24 **Gemeindsaal Schönwalde, 1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde** 14.30 bis 19.30 Uhr
Parken kostenlos
<https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde>

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/